

# Die Rolle des Staatsgerichtshofs bei der Umsetzung liechtensteinischer Verpflichtungen aus dem Zollanschlussvertrag mit der Schweiz am Beispiel der Energieversorgungssicherheit

Goran Seferovic\*

## I. Grundzüge des Zollanschlussvertrags

Das Fürstentum Liechtenstein bildet aufgrund des Vertrages zwischen der Schweiz und Liechtenstein über den Anschluss des Fürstentums Liechtenstein an das schweizerische Zollgebiet (im Folgenden: Zollanschlussvertrag)<sup>1</sup> ein gemeinsames Zollgebiet mit der Schweiz. Der Zollanschlussvertrag band Liechtenstein an den schweizerischen Wirtschaftsraum an und schuf einen Binnenmarkt zwischen den beiden Staaten.<sup>2</sup> Darüber hinaus begründete das Abkommen auch Verpflichtungen beider Staaten im Hinblick auf völkerrechtliche Verträge mit Drittstaaten.<sup>3</sup>

Liechtenstein hat sich durch diesen Vertrag verpflichtet, nicht nur die schweizerische Zollgesetzgebung zu übernehmen, sondern auch jene übrige Bundesgesetzgebung, deren Anwendung durch den Zollanschluss bedingt ist.<sup>4</sup> Der vorliegende Beitrag geht der Frage nach, welche Teile der Bundesgesetzgebung Liechtenstein im Bereich der Erdgas- und Stromversorgungssicherheit gestützt auf den Zollanschlussvertrag übernehmen muss und

---

\* Professor für öffentliches Recht an der Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften in Winterthur, Titularprofessor an der Universität Zürich sowie Rechtsanwalt bei AAK Anwälte und Konsulenten AG in Zürich. Der Beitrag basiert in Teilen auf einem Rechtsgutachten des Verfassers aus dem Jahre 2022 zuhanden des Ministeriums für Inneres, Wirtschaft und Umwelt. Berücksichtigt werden Gesetzgebung und Rechtsprechung bis Mai 2025.

1 Vertrag zwischen der Schweiz und Liechtenstein über den Anschluss des Fürstentums Liechtenstein an das schweizerische Zollgebiet, abgeschlossen am 29. März 1923, LGBl. 1923 Nr. 24 LR 0.631.112.

2 VBI 2000/162, Erw. 18. Vgl. auch *Thürer, Daniel*, Liechtenstein und die Völkerrechtsordnung. Ein Kleinstaat im völkerrechtlichen Spannungsfeld zwischen Singularität und Modell rechtlicher Integration, in: *Archiv des Völkerrechts* 36 (1998), S. 98–127, S. 101.

3 Art. 7f. Zollanschlussvertrag. Gemäss Art. 8 Abs. 1 Zollanschlussvertrag darf das Fürstentum Liechtenstein während der Geltungsdauer des Vertrags keine selbständigen Handels- oder Zollverträge mit Drittstaaten abschliessen.

4 Art. 4 Abs. 1 Ziff. 1f. Zollanschlussvertrag.

welche Anforderungen die Praxis des Staatsgerichtshofs in diesem Zusammenhang an die gesetzlichen Grundlagen stellt.

## II. Weiter Begriff der Zollvertragsmaterien

Im Verhältnis zwischen der Schweiz und Liechtenstein erhält der Zollanschlussvertrag ein sehr weites Anwendungsfeld, indem im Fürstentum nicht nur die gesamte schweizerische Zollgesetzgebung,<sup>5</sup> sondern auch die übrige Bundesgesetzgebung Anwendung findet «soweit der Zollanschluss ihre Anwendung bedingt»<sup>6</sup>. In der Praxis hat sich dafür der Begriff der Zollvertragsmaterien etabliert. Diese erstrecken sich etwa auch auf Materien wie das Umweltrecht,<sup>7</sup> das Landesversorgungsrecht oder das Gesundheitsrecht, wie sich im Zuge der Corona-Pandemie deutlich gezeigt hat.<sup>8</sup> Liechtenstein hat solche Rechtsgrundlagen aufgrund der Verpflichtungen aus dem Zollanschlussvertrag zu übernehmen.<sup>9</sup> Die Rechtsübernahme erfolgt aber nicht dynamisch, sondern erfordert die vorherige Kundmachung der betreffenden Erlasse im Landesgesetzesblatt,<sup>10</sup> wenn auch nur in der sogenannt vereinfachten Form.<sup>11</sup>

Es waren insbesondere die Massnahmen im Zuge der Corona-Pandemie, welche dem Staatsgerichtshof Gelegenheit boten, den Begriff der Zollvertragsmaterien weiter zu schärfen und die damit verbundenen Pflichten Liechtensteins zu klären. Dabei hat sich gezeigt, dass Unklarheiten bestehen bei der Frage, wie weit Liechtenstein im konkreten Einzelfall Schweizer

---

5 Art. 4 Abs. 1 Ziff. 1 Zollanschlussvertrag.

6 Art. 4 Abs. 1 Ziff. 2 Zollanschlussvertrag.

7 Vgl. VBI 2000/162.

8 Vgl. zur Bedeutung des Zollanschlussvertrags für die epidemiologischen Massnahmen *Schiess Rütimann, Patricia M.*, Der Zollvertrag und die Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus: Wie Schweizer Recht via Zollanschlussvertrag und Epidemienengesetz in Liechtenstein Anwendung findet, Jusletter 4. Mai 2020, insb. Rz. 13 ff. Vgl. zu den Grenzen im Bereich der Humanforschung Botschaft zum Bundesgesetz über die Forschung am Menschen vom 21. Oktober 2009, BBl 2009 8045 ff., 8157 f.

9 Art. 4 Abs. 1 Ziff. 2 Zollanschlussvertrag.

10 Art. 3 lit. c Kundmachungsgesetz vom 17. April 1985, LGBL. 1985 Nr. 41 LR 170.50, und Gesetz vom 20. Juni 1996 über die Kundmachung der in Liechtenstein anwendbaren Schweizerischen Rechtsvorschriften, LGBL. 1996 Nr. 122 LR 170.550; vgl. auch StGH 1981/018, Erw. 3.b, sowie *Schiess Rütimann*, Fn. 8, Rz. 78 ff. m.w.H.

11 Vgl. Art. 3 Gesetz vom 20. Juni 1996 über die Kundmachung der in Liechtenstein anwendbaren Schweizerischen Rechtsvorschriften.

Recht übernehmen muss und wie weit Liechtenstein dabei vom Schweizer Recht abweichen darf, ohne dass damit die Anwendung des Zollanschlussvertrags beeinträchtigt wird.<sup>12</sup>

### III. EWR-Recht im Bereich der Erdgas- und Stromversorgungssicherheit

#### A. EWR-Vertrag und Erdgasversorgungssicherheit

Die EU hat ihren Binnenmarkt auch auf den Erdgasmarkt ausgedehnt. Nachdem die Erdgasbinnenmarkt-Richtlinie (EG) 2009/73<sup>13</sup> mehrfach geändert wurde, hat die EU diese in der Richtlinie (EU) 2024/1788<sup>14</sup> neu gefasst. Die Richtlinie bezweckt in erster Linie, einen freien Erdgasbinnenmarkt zu verwirklichen und will die Versorgungssicherheit weiterhin vor allem indirekt durch einen wettbewerbsfähigen und transparenten Erdgasmarkt sicherstellen.<sup>15</sup> Für die EWR/EFTA-Staaten ist aktuell die frühere Richtlinie (EG) 2009/73 mit gewissen Ausnahmen noch immer verbindlich. Wo die Richtlinie aber Regelungen vorsieht, welche nicht den Binnenmarkt und die Überwachung der Versorgungssicherheit zum Inhalt haben, sondern die regionale Solidarität betreffen,<sup>16</sup> wurde die Richtlinie für EWR/EFTA-Staaten wie Liechtenstein aber gerade als nicht anwendbar erklärt.<sup>17</sup> Die Übernahme der Richtlinie (EU) 2024/1788, welche die RL (EG) 2009/73 in der EU seit Sommer 2024 ersetzt, wird gegenwärtig vom Gemeinsamen EWR-Ausschuss geprüft.<sup>18</sup>

---

12 Vgl. etwa StGH 2012/193, Erw. 4, sowie *Schiess Rütimann*, Fn. 8, Rz. 12 m.w.H.

13 Richtlinie (EG) 2009/73 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über gemeinsame Vorschriften für den Erdgasbinnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie (EG) 2003/55, ABl. L 211 vom 14.8.2009, S. 94–136.

14 Richtlinie (EU) 2024/1788 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juni 2024 über gemeinsame Vorschriften für die Binnenmärkte für erneuerbares Gas, Erdgas und Wasserstoff, zur Änderung der Richtlinie (EU) 2023/1791 und zur Aufhebung der Richtlinie 2009/73/EG, ABl. L 2024/1788 vom 15.7.2024.

15 Vgl. Erw. 2, 11 und 35 Richtlinie (EU) 2024/1788. Vgl. zur früheren Rechtslage auch Erw. 1 und 22 Richtlinie (EG) 2009/73.

16 Siehe Art. 6 Richtlinie (EG) 2009/73.

17 Ziff. 3 lit. e Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 93/2017 vom 5. Mai 2017 zur Änderung von Anhang IV (Energie) des EWR-Abkommens, LGBL. 2019 Nr. 240 LR 0.110.039.86.

18 Vgl. EEA Factsheet 32024L1788, <http://www.efta.int/eea-lex/32024l1788>.

Die Verordnung (EU) 2017/1938<sup>19</sup> zur sicheren Gasversorgung ist für Liechtenstein ebenfalls nicht anwendbar, da ihr materieller Inhalt weder die Regelungen der vier Freiheiten noch die übrigen vom EWR erfassten Rechtsbereiche direkt betrifft.<sup>20</sup> So wurde denn auch bereits bei den Verhandlungen zum EWR festgehalten, dass die Energiepolitik nicht Teil des EWR-Abkommens bilden solle.<sup>21</sup> In Zusammenhang mit dem freien Warenverkehr wurden lediglich die EU-Regelungen bezüglich des Zugangs Dritter zu Rohrleitungsnetzen zum Zwecke des Erdgastransports übernommen.<sup>22</sup>

Liechtenstein hat mit Art. 28a Gasmarktgesetz (GMG)<sup>23</sup> bereits eine liechtensteinische Rechtsgrundlage für Massnahmen im Zuge einer Markt-krise in der Erdgasversorgung geschaffen. Mit dieser Bestimmung setzte Liechtenstein Art. 26 der früheren Richtlinie (EG) 2003/55 um.<sup>24</sup> Diese Bestimmung verfolgte zwar neben der betrieblichen Sicherheit auch die Versorgungssicherheit, doch wollte die Richtlinie dies im Wesentlichen durch Verpflichtungen der Unternehmen des Gassektors erreichen.<sup>25</sup> Der Anwendungsbereich der Richtlinie bezog sich denn auch nicht auf den Verbrauch

---

19 Verordnung (EU) 2017/1938 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2017 über Maßnahmen zur Gewährleistung der sicheren Gasversorgung und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 994/2010, ABl. L 280 vom 28.10.2017, S. 1–56.

20 Vgl. EEA Factsheet 32017R1938, <http://www.efta.int/eea-lex/32017r1938#anchor-li>. Vgl. zum Verfahren, die Relevanz für den EWR zu bestimmen *Baur, Georges*, Decision-Making Procedure and Implementation of New Law, in: Baudenbacher (Hrsg.), *The Handbook of EEA Law*, Cham 2016, S. 45–67, S. 53 ff.

21 *Almestad, Knut*, The Notion of «opting out», in: Baudenbacher (Hrsg.), *The Handbook of EEA Law*, Cham 2016, S. 85–94, S. 90.

22 Ursprünglich Richtlinie (EWG) 91/296 des Rates vom 31. Mai 1991 über den Transit von Erdgas über große Netze, ABl. L 147 vom 12.6.1991, S. 37–40; vgl. dazu *Müller-Graff, Peter-Christian*, Free Movement of Goods, in: Baudenbacher (Hrsg.), *The Handbook of EEA Law*, Cham 2016, S. 415–435, S. 422 (mit falscher Angabe der Richtlinie in FN 13) und heute Anhang IV (Energie), Ziff. 27, des EWR-Abkommens, LGBL 1995 Nr. 68 LR 0.110.

23 Gesetz vom 18. September 2003 über den Erdgasmarkt (Gasmarktgesetz; GMG), LGBL 2003 Nr. 218 LR 733.2.

24 BuA Nr. 103/2008 vom 19. August 2008 betreffend das Gesetz über die Abänderung des Gasmarktgesetzes (Umsetzung der Richtlinie 2003/55/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2003 über gemeinsame Vorschriften für den Erdgasbinnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 98/30/EG), S. 34.

25 Art. 2 Abs. 32 und Art. 3 Abs. 2 Richtlinie (EG) 2003/55 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2003 über gemeinsame Vorschriften für den Erdgasbinnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 98/30/EG, ABl. 176 vom 15.7.2003, S. 57–78.

oder den Konsum von Erdgas.<sup>26</sup> Auch die Richtlinie (EG) 2009/73, welche die Richtlinie (EG) 2003/55 aufhob, bot keine Grundlage für Massnahmen zur Versorgungssicherheit gegenüber den Endverbraucherinnen und -verbrauchern, da die Richtlinie noch immer den gleichen Anwendungsbereich aufwies wie die vorherige Richtlinie.<sup>27</sup> Erst die Verordnung (EU) 2017/1938 schuf die Grundlagen für Massnahmen der Versorgungssicherheit, welche direkt die Verbraucherinnen und Verbraucher betreffen können. Auf diese Verordnung stützte sich daher auch der Notfallplan Gas für die Bundesrepublik Deutschland;<sup>28</sup> diese Verordnung ist aber für Liechtenstein wie erwähnt nicht anwendbar.

Gemäss Art. 4a GMG kann die Regierung Massnahmen zur Versorgungssicherheit vorsehen. Diese Massnahmen müssen sich aber auf Erdgasunternehmen sowie Betreiberinnen und Betreiber von Direktleitungen beschränken. Gestützt auf diese Bestimmung (sowie Art. 33 GMG) hat die liechtensteinische Regierung die Erdgasversorgungs-Sicherstellungs-Verordnung (EVSV)<sup>29</sup> erlassen, welche die Reservehaltung der liechtensteinischen Gasversorgung im Falle einer schweren Mangellage regelt.<sup>30</sup> Massnahmen, welche sich direkt auf die Verbraucherinnen und Verbraucher auswirken, sieht die Verordnung hingegen nicht vor.

Die Entstehungsgeschichte von Art. 28a GMG zeigt, dass diese Bestimmung zwar eine Grundlage für Massnahmen zur Sicherstellung der Versorgung mit Erdgas bilden kann. Die Regierung wollte mit der Regelung aber, wie bereits oben erwähnt, Art. 26 der Richtlinie (EG) 2003/55 umsetzen.

---

26 Art. 1 Richtlinie (EG) 2003/55.

27 Art. 1 Richtlinie (EG) 2009/73.

28 Art. 11 Abs. 1 lit. a–c Verordnung (EU) 2017/1938; Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz, Notfallplan Gas für die Bundesrepublik Deutschland gemäß Art. 8 der Verordnung (EU) 2017/1938 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2017 über Maßnahmen zur Gewährleistung der sicheren Gasversorgung und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 994/2010 sowie nach Artikel 7 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2022/1369 des Rates vom 05. August 2022 über koordinierte Maßnahmen zur Senkung der Gasnachfrage vom 12. September 2023.

29 Verordnung vom 29. Juni 2022 über die Sicherstellung der Erdgasversorgung bei einer schweren Mangellage (Erdgasversorgungs-Sicherstellungs-Verordnung; EVSV), LGBl. 2022 Nr. 196 LR 733.211.

30 Der Bundesrat hat kurz zuvor eine ähnliche Verordnung erlassen: Verordnung vom 18. Mai 2022 über die Sicherstellung der Lieferkapazitäten bei einer schweren Mangellage in der Erdgasversorgung, AS 2022 310.

Die Massnahmen können daher nur gegenüber Erdgasunternehmen und Leitungsbetreiberinnen ergriffen werden.<sup>31</sup>

## B. EWR-Vertrag und Versorgungssicherheit im Bereich der Stromversorgung

Im Gegensatz zur Erdöl- und Gasversorgung haben sich die Vertragsparteien des EWR darauf geeinigt, die damalige Richtlinie (EG) 2005/89<sup>32</sup> über Massnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit der Elektrizitätsversorgung und von Infrastrukturinvestitionen in den Vertrag aufzunehmen.<sup>33</sup> Die Richtlinie wurde in der EU im Jahre 2019 durch Verordnung (EU) 2019/941<sup>34</sup> ersetzt. Diese Verordnung behandelt u.a. die Prävention und Bewältigung von Stromversorgungskrisen.<sup>35</sup> Die konkreten Massnahmen werden dabei von den Mitgliedstaaten getroffen,<sup>36</sup> diese haben dazu aufeinander abgestimmte Risikovororgepläne zu erarbeiten.<sup>37</sup>

In das EWR-Abkommen ist diese neue Verordnung bisher nicht übernommen worden.<sup>38</sup> Die Elektrizitätsmärkte der EU und jene der EWR/EFTA-Staaten befinden sich denn auch nicht auf dem gleichen Stand.<sup>39</sup> Die EWR/EFTA-Staaten vertreten die Auffassung, dass der EWR-Vertrag

---

31 Vgl. schon oben Fn. 24.

32 Richtlinie (EG) 2005/89 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Januar 2006 über Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit der Elektrizitätsversorgung und von Infrastrukturinvestitionen, ABl. L 33 vom 4.2.2006, S. 22–27.

33 Anhang IV (Energie), Ziff. 27, des EWR-Abkommens; vgl. dazu *Almestad*, Fn. 21, S. 90.

34 Verordnung (EU) 2019/941 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juni 2019 über die Risikovororge im Elektrizitätssektor und zur Aufhebung der Richtlinie (EG) 2005/89 ABl. L 158 vom 14.6.2019, S. 1–21.

35 Verordnung (EU) 2019/941, Erw. 4.

36 Vgl. zur Kompetenzverteilung auch Art. 194 Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV), konsolidierte Fassung, ABl. C 326 vom 26.10.2012, S. 47–390. Kurzfristige Reaktionen auf Versorgungskrisen wären aber ohnehin nach Art. 122 AEUV zu beurteilen, vgl. dazu *Calliess, Christian*, Kommentar zu Art. 194 AEUV, Rz. 13, in: *Calliess/Ruffert* (Hrsg.), *EUV/AEUV: Das Verfassungsrecht der Europäischen Union mit Europäischer Grundrechtecharta: Kommentar*, 6. Aufl., München 2022.

37 Verordnung (EU) 2019/941, Erw. 19 ff.

38 Vgl. EEA Factsheet 32019R0941, <https://www.efta.int/eea-lex/32019r0941>.

39 Vgl. auch *Schiess Rütimann, Patricia M.*, Art. 21 LV, Stand: 4. September 2017, in: *Liechtenstein-Institut* (Hrsg.): *Online-Kommentar zur liechtensteinischen Verfassung*, [https://verfassung.li/Art\\_21](https://verfassung.li/Art_21), Rz. 41 f.

vor allem den Binnenmarkt verwirklichen will und keine gemeinsame Energiepolitik vorsieht.<sup>40</sup> Entsprechend regelt auch das EWR-Recht vor allem diesen Binnenmarkt im Elektrizitätsbereich; womit die Versorgungssicherheit von vornherein nur sehr begrenzt erfasst werden kann.<sup>41</sup>

Inzwischen hat Liechtenstein das dritte Energiepaket der EU aus dem Jahre 2009 im Landesrecht umgesetzt<sup>42</sup> und der liechtensteinische Gesetzgeber hat mit Art. 32a Elektrizitätsmarktgesetz (EMG)<sup>43</sup> die Bestimmung zu Schutzmassnahmen bei Marktkrisen der inzwischen aufgehobenen Richtlinie (EG) 2003/54<sup>44</sup> umgesetzt.<sup>45</sup> Diese Bestimmung bezweckt, plötzlich auftretenden Marktkrisen im Energiesektor begegnen zu können oder die Sicherheit von Personen, Geräten und Anlagen zu gewährleisten. Die Bestimmung soll damit zwar Massnahmen zugunsten der Versorgungssicherheit ermöglichen, diese sollten aber nur die Elektrizitätsunternehmen verpflichten und nicht direkt die Endverbraucherinnen oder -verbraucher.<sup>46</sup>

---

40 *Buschle, Dirk/Jourdan-Andersen, Birgitte*, Energy Law, in: Baudenbacher (Hrsg.), *The Handbook of EEA Law*, Cham 2016, S. 773–805, S. 790.

41 *Buschle/Jourdan-Andersen*, Fn. 40, S. 788 f.

42 Vgl. BuA Nr. 96/2017 vom 7. November 2017 betreffend die Abänderung des Gesetzes über den Elektrizitätsmarkt (Elektrizitätsmarktgesetz; EMG) (Umsetzung der Richtlinie 2009/72/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über gemeinsame Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/54/EG).

43 Gesetz vom 20. Juni 2002 über den Elektrizitätsmarkt (Elektrizitätsmarktgesetz; EMG), LGBL 2002, Nr. 144 LR 730.3.

44 Art. 24 Richtlinie (EG) 2003/54 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2003 über gemeinsame Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie (EG) 96/92 – Erklärungen zu Stilllegungen und Abfallbewirtschaftungsmaßnahmen, ABL L 176 vom 15.7.2003, S. 37–56.

45 BuA Nr. 104/2008 vom 19. August 2008 betreffend das Gesetz über die Abänderung des Elektrizitätsmarktgesetzes (Umsetzung der Richtlinie 2003/54/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2003 über gemeinsame Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 96/92/EG sowie Umsetzung der Richtlinie 2005/89/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Januar 2006 über Massnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit der Elektrizitätsversorgung und von Infrastrukturinvestitionen), S. 30.

46 Art. 3 Abs. 2 Richtlinie (EG) 2003/54. Die Richtlinie (EG) 2003/54 wurde auf europäischer Ebene durch die – inzwischen ebenfalls aufgehobene – Richtlinie (EG) 2009/72 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über gemeinsame Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie (EG) 2003/54, ABL L 211 vom 14.8.2009, S. 55–93 aufgehoben. Die Richtlinie (EG) 2009/72 übernahm im Wesentlichen die Bestimmung zu den Schutzmassnahmen

#### IV. Wirtschaftliche Landesversorgung im Energiebereich

Sowohl der Handel mit Erdgas als auch der Stromhandel fallen unter den Begriff des Warenhandels, auf welchen sowohl der Zollanschlussvertrag zwischen der Schweiz und Liechtenstein als auch der EWR-Vertrag anwendbar sind.<sup>47</sup> Der Binnenmarkt zwischen der Schweiz und Liechtenstein erstreckt sich damit grundsätzlich auch auf den Handel mit Erdgas und Strom. Da der EWR-Vertrag aber wie oben dargestellt nicht die Versorgungssicherheit betrifft, gilt dafür das System des Bundesgesetzes über die wirtschaftliche Landesversorgung (chLVG),<sup>48</sup> welches gestützt auf den Zollanschlussvertrag in Liechtenstein anwendbar ist.<sup>49</sup> Art. 31 chLVG erlaubt dem Bundesrat «im Fall einer unmittelbar drohenden oder bereits bestehenden schweren Mangellage», «zeitlich begrenzte wirtschaftliche Interventionsmassnahmen [zu] ergreifen, um die Versorgung mit lebenswichtigen Gütern sicherzustellen». Art. 31 Abs. 2 chLVG konkretisiert in einer abschliessenden Aufzählung, welche Massnahmen der Bundesrat anordnen kann.<sup>50</sup> Art. 31 chLVG bildet die gesetzliche Grundlage für weitreichende wirtschaftliche Interventionsmassnahmen des Bundesrates im Falle einer schwerwiegenden Mangellage. Entsprechend stützte der Bundesrat etwa die im Jahre 2022 in Konsultation gesetzten Verordnungen im Hinblick auf eine Gasmangellage im Wesentlichen auf Art. 31 chLVG.<sup>51</sup> Die Verord-

---

im Falle von Marktkrisen. Entsprechend belies der liechtensteinische Gesetzgeber Art. 32a EMG unverändert. Vgl. dazu BuA Nr. 96/2017, Fn. 42, S. 24 ff.

47 So ist Gas nach der Praxis des EuGH eine Ware, soweit es Gegenstand von Handelsgeschäften bilden kann, vgl. dazu etwa *Herrmann, Christoph*, Kommentar zu Art. 28 AEUV, Rz. 40, in: Grabitz/Hilf/Nettesheim (Hrsg.), *Das Recht der Europäischen Union*, 75. Ergänzungslieferung 2022.

48 Bundesgesetz über die wirtschaftliche Landesversorgung vom 17. Juni 2016 (Landesversorgungsgesetz, chLVG), SR 531.

49 Kundmachung vom 3. September 2024 der aufgrund des Zollvertrages im Fürstentum Liechtenstein anwendbaren schweizerischen Rechtsvorschriften, LGBL 2024 Nr. 325 LR 170.551.631, Anlage I, S. 18. Ausgenommen sind Art. 11 Abs. 3, Art. 30 sowie Art. 59 Abs. 2 und 3 Satz 2 chLVG.

50 Botschaft zur Totalrevision des Landesversorgungsgesetzes vom 3. September 2014, BBl 2014 7119 ff., 7149.

51 Verordnung über die Umschaltung erdgasbetriebener Zweistoffanlagen aufgrund der schweren Mangellage bei der Erdgasversorgung vom 6. April 2022, Verordnung über Verbote und Beschränkungen der Verwendung von Gas, Entwurf vom 31. August 2022, und Verordnung über die Kontingentierung des Gasbezugs, Entwurf vom 31. August 2022, alle drei abrufbar unter: <https://www.admin.ch/gov/de/start/dokumentation/medienmitteilungen.msg-id-90169.html>.

nungen sollten erst in Kraft gesetzt werden, wenn die Mangellage eintritt, was jedoch bisher glücklicherweise nicht geschah.<sup>52</sup> Massnahmen können unter anderem Beschränkungen des Angebots oder der Ausfuhren sowie Lieferpflichten vorsehen,<sup>53</sup> was auch im Bereich der Energieversorgung eine Rolle spielen könnte.

Es ist daher zu klären, wie weit das Schweizer Landesversorgungsgesetz Grundlage für Massnahmen im Energiebereich bilden könnte, welche über den Zollanschlussvertrag dann auch von Liechtenstein umzusetzen wären. Liechtenstein kommt bei der Anwendung der schweizerischen Gesetzgebung gestützt auf den Zollanschlussvertrag grundsätzlich die Rechtsstellung eines schweizerischen Kantons zu.<sup>54</sup> Das bedeutet nun aber nicht, dass der Bundesrat direkt gestützt auf Art. 31 chLVG wirtschaftliche Interventionsmassnahmen auf dem Territorium Liechtensteins ergreifen könnte. Die Analogie zu den Kantonen betrifft lediglich die völkerrechtliche Stellung von Liechtenstein und gliedert dieses staatsrechtlich nicht der Schweizerischen Eidgenossenschaft ein.<sup>55</sup> Die Massnahmen, welche sich auf das Landesversorgungsgesetz stützen, haben primär die Landesversorgung zum Zweck und nicht das Zoll- oder Handelswesen.<sup>56</sup> Entsprechend sind denn auch die im Landesversorgungsgesetz vorgesehenen Aufsichtsinstrumente des Bundesrats gegenüber den Kantonen ausdrücklich nicht auf Liechtenstein anwendbar. Der Bundesrat kann insbesondere nicht anstelle von Liechtenstein handeln, wie er das gegenüber den schweizerischen Kantonen tun kann.<sup>57</sup>

---

52 Vgl. für eine chronologische Übersicht der Massnahmen im Bereich Gasversorgung *Hettich, Peter*, Rechtliche Massnahmen zur Verhinderung und Bewältigung einer Strom- und Gasmangellage, ZBl 2022, S. 650–659, S. 651 ff.

53 Art. 31 Abs. 2 lit. b, g und i chLVG.

54 Art. 6 Zollanschlussvertrag.

55 Vgl. *Kühne, Josef*, Zur Struktur des Liechtensteinischen Rechtes: Eine föderative Rechtsordnung, Jahrbuch des öffentlichen Rechts der Gegenwart (JÖR) 38 (1989), S. 379–420, S. 398 f.; *Schiess Rütimann*, Fn. 8, Rz. 34 ff.

56 *Schiess Rütimann*, Fn. 8, Rz. 35.

57 Art. 59 Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2 chLVG, vgl. Kundmachung vom 3. September 2024 der aufgrund des Zollvertrages im Fürstentum Liechtenstein anwendbaren schweizerischen Rechtsvorschriften, LGBL 2024 Nr. 325 LR 170.551.631, Anlage I, SR 53 Wirtschaftliche Landesversorgung.

Dass der Bundesrat Massnahmen der Landesversorgung nicht direkt für Liechtenstein verordnen kann,<sup>58</sup> relativiert jedoch nicht die Verpflichtungen Liechtensteins, Wettbewerbsverzerrungen im Binnenmarkt zwischen der Schweiz und Liechtenstein zu verhindern.<sup>59</sup> Da das Landesversorgungsgesetz für Liechtenstein gestützt auf den Zollanschlussvertrag rechtswirksam ist,<sup>60</sup> hat Liechtenstein – auch dort, wo der Bundesrat nicht direkt Massnahmen für Liechtenstein verordnen kann – die Bestimmungen des Landesversorgungsgesetzes einzuhalten und damit etwa die Versorgung mit lebenswichtigen Gütern i. S. v. Art. 31 chLVG sicherzustellen.<sup>61</sup>

Nach dem regulären Mechanismus des Zollanschlussvertrags teilt der Bundesrat der Regierung Liechtensteins vertragsrelevante Bundesgesetze, Bundesbeschlüsse und Verordnungen regelmässig mit.<sup>62</sup> Die Regierung genehmigt diese nach dem Verfahren von Art. 3 Abs. 1 Einführungs-Gesetz zum Zollvertrag mit der Schweiz (EGZV)<sup>63</sup> und macht die betreffenden Akte in der Anlage I zum Zollanschlussvertrags kund.<sup>64</sup> Entsprechend hat die Regierung Liechtensteins auch Verordnungen des Bundesrats zur Sicherstellung der Erdgasversorgung nach Art. 31 chLVG gestützt auf den Zollanschlussvertrag und nach diesem Verfahren umzusetzen.<sup>65</sup>

Dies setzt aber voraus, dass die Massnahmen des Bundesrates der Regierung Liechtensteins mit einer Vorlaufzeit bekannt gemacht werden und die Regierung damit genügend Zeit erhält, die Anwendbarkeit der entsprechenden Akte der Schweiz in Liechtenstein zu prüfen und allenfalls nötige Vollzugsbestimmungen zu erlassen. Der reguläre Mechanismus des Zollanschlussvertrages ist deshalb und wegen der in der Regel nur zweimal im Jahr vorgenommenen Kundmachung des anwendbaren schweizerischen Rechts für dringliche Rechtsetzung nicht gut geeignet.<sup>66</sup> Im Zuge der Coro-

---

58 So ausdrücklich *Schiess Rütimann*, Fn. 8, Rz. 39. Vgl. aber tendenziell anders die Auffassung in BuA Nr. 76/2023 vom 11. Juli 2023 betreffend die Aufarbeitung der Covid-19-Pandemie, S. 28.

59 *Schiess Rütimann*, Fn. 8, Rz. 37; vgl. auch VBI 2000/162, Erw. 18.

60 Art. 4 Abs. 1 Ziff. 2 Zollanschlussvertrag.

61 Vgl. *Schiess Rütimann*, Fn. 8, Rz. 40.

62 Art. 10 Zollanschlussvertrag.

63 Einführungs-Gesetz vom 13. Mai 1924 zum Zollvertrag mit der Schweiz vom 29. März 1923, LGBl. 1924 Nr. 11 LR 631.112.1.

64 So auch Art. 10 Abs. 1 Zollanschlussvertrag. Vgl. zum Verfahren *Schiess Rütimann*, Fn. 8, Rz. 6.

65 Vgl. im Hinblick auf das Epidemien-gesetz StGH 2021/082, Erw. 5.1.3; vgl. auch *Schiess Rütimann*, Fn. 8, Rz. 38.

66 Vgl. zu dieser Kritik *Schiess Rütimann*, Fn. 8, Rz. 91 f.

na-Pandemie hat die Regierung denn auch eine Verordnung des Bundesrats gestützt auf Art. 31 Abs. 1 und 2 lit. a chLVG mit weitgehend identischem Wortlaut in eigener Kompetenz erlassen und damit die Verordnung des Bundesrates in Liechtenstein umgesetzt.<sup>67</sup> Nur auf diese Weise konnte die Verordnung ohne Verzögerung in Kraft treten. Aus Sicht des Rechtsschutzes besteht dabei der Vorteil, dass dieses Vorgehen die Anfechtung gestützt auf Art. 20 StGHG<sup>68</sup> eröffnet, während die von der Schweiz erlassenen Bestimmungen als Staatsvertragsrecht gelten und nur gestützt auf Art. 22 StGHG überprüfbar sind.<sup>69</sup>

Im Bereich der Landesversorgung kann sich Liechtenstein – in Ergänzung zu Art. 31 chLVG – auch auf Art. 3 Abs. 2 chLVG stützen und Massnahmen in Analogie zu den Kompetenzen der Kantone selbst verordnen. Der Binnenmarkt zwischen der Schweiz und Liechtenstein verpflichtet beide Staaten dazu, Wettbewerbsverzerrungen zu vermeiden und damit auch die gegenseitige Versorgung mit Erdgas in einer Mangellage solidarisch aufrechtzuerhalten.

## *V. Anforderungen des Staatsgerichtshofs an die gesetzlichen Grundlagen bei Grundrechtseingriffen im Bereich von Zollvertragsmaterien*

### *A. Anforderungen des Staatsgerichtshofs an Grundrechtseingriffe im Allgemeinen*

Die staatsvertragliche Verpflichtung Liechtensteins zur Übernahme von schweizerischem Bundesrecht kann zu potenziell schwerwiegenden Grundrechtseinschränkungen in Liechtenstein führen. Neben Eingriffen in die Handels- und Gewerbefreiheit sowie die Eigentumsgarantie, führten insbesondere die Massnahmen im Zuge der Corona-Pandemie auch zu Beschränkungen der persönlichen Freiheit oder gar der Meinungsfreiheit. In solchen Fällen stellt der Staatsgerichtshof erhöhte Anforderungen an die gesetzliche Grundlage solch freiheitsbeschränkender Massnahmen.

---

67 Verordnung über die Beschränkung der Abgabe von Arzneimitteln vom 18. März 2020, SR 531.215.33 (*aufgehoben*) in Liechtenstein umgesetzt durch Verordnung vom 20. März 2020 über die Beschränkung der Abgabe von Arzneimitteln, LGBl. 2020 Nr. 103 LR 531.215.33 (*aufgehoben*). Vgl. dazu auch *Schiess Rütimann*, Fn. 8, Rz. 38.

68 Gesetz vom 27. November 2003 über den Staatsgerichtshof (StGHG), LGBl. 2004 Nr. 32 LR 173.10.

69 StGH 2009/110, Erw. 4, und StGH 2021/082, Erw. 5.1.7 und 5.1.8.

Einschränkungen von Grundrechten bedürfen einer gesetzlichen Grundlage.<sup>70</sup> Handelt es sich um einen schwerwiegenden Eingriff in ein Grundrecht, so muss der Eingriff auf einer formell-gesetzlichen Grundlage beruhen (Normstufe), welche hinreichend klar formuliert ist (Bestimmtheitsgebot).<sup>71</sup> Wie das schweizerische Bundesgericht,<sup>72</sup> so verlangt auch der StGH, dass eine Rechtsgrundlage umso bestimmter formuliert sein muss, je schwerer der Eingriff in ein Grundrecht wiegt, und folgt damit einem differenzierten Legalitätsprinzip.<sup>73</sup> Flexibilitätserfordernisse können aber dafür sprechen, eine Norm offener zu formulieren.<sup>74</sup> Paradoxerweise ist der Bestimmtheitsgrundsatz damit selbst ein unbestimmter Rechtsbegriff, welcher im Einzelfall durch die rechtsanwendenden Behörden zu konkretisieren ist.<sup>75</sup>

## B. Anforderungen des Staatsgerichtshofs an Massnahmen im Zuge der Corona-Pandemie (StGH 2021/081 und 082 sowie StGH 2022/003)

Die Bestimmungen der schweizerischen Bundesgesetzgebung, welche kraft Zollanschlussvertrag in Liechtenstein anwendbar sind, haben für Liechtenstein die gleiche Qualität wie vom Landtag erlassene Gesetze,<sup>76</sup> selbst wenn weder Landtag noch Stimmvolk an dieser Rechtsetzung beteiligt

---

70 Vgl. etwa StGH 2022/003, Erw. 2; StGH 2021/082, Erw. 2.1. Dazu auch *Hoch, Hilmarm*, Einheitliche Eingriffskriterien für alle Grundrechte?, in: Liechtenstein-Institut (Hrsg.), Beiträge zum liechtensteinischen Recht aus nationaler und internationaler Perspektive. Festschrift zum 70. Geburtstag von Herbert Wille, LPS 54, Schaan 2014, S. 183–199, S. 199.

71 StGH 2022/003, Erw. 4.2; StGH 2014/039, Erw. 4.2.2; StGH 2006/044, Erw. 4; vgl. auch *Hoch*, Fn. 70, S. 184. Vgl. ausführlich zum Bestimmtheitsgebot *Kley, Andreas*, Grundriss des liechtensteinischen Verwaltungsrechts, LPS 23, Schaan 1998, S. 174 ff.

72 Vgl. *Biaggini, Giovanni*, Kommentar BV (OFK), 2. Aufl., Zürich 2017, Art. 36 BV Rz. 11 f.; *Epiney, Astrid*, Kommentar zu Art. 36 BV, Rz. 18 m.w.H., in: Waldmann/Belser/Epiney (Hrsg.), Basler Kommentar. Bundesverfassung, Basel 2015.

73 StGH 2018/133, Erw. 3.1 m.w.H.; vgl. auch *Kley*, Fn. 71, S. 174 ff. sowie *Bussjäger, Peter*, Art. 92 LV, Stand: 30. Januar 2019, in: Online-Kommentar zur liechtensteinischen Verfassung, [https://verfassung.li/Art\\_92](https://verfassung.li/Art_92), Rz. 31 ff., insb. Rz. 3.

74 StGH 2021/082, Erw. 5.1.5; StGH 2008/006, Erw. 3.7; zum Ganzen auch ausführlich *Kley*, Fn. 71, S. 174 ff. sowie *Bussjäger*, Fn. 73, Rz. 40.

75 *Biaggini*, Fn. 72, Art. 36 Rz. 12.

76 Vgl. *Frommelt, Christian/Schiess Rütimann, Patricia M.*, Die Rolle des Landtages in der Coronapandemie, Kurzbericht, Gamprin-Bendern 2021, S. 5.

sind.<sup>77</sup> Erlässt die liechtensteinische Regierung gestützt auf diese Bundesgesetzgebung Verordnungen, so können diese sich unmittelbar auf Schweizer Recht abstützen. Im Zuge der Corona-Pandemie erliess die Regierung eine Verordnung über Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus vom 28. Februar 2020, welche sie in der Folge mehrmals abänderte und mit welcher sich der Staatsgerichtshof in drei separaten Urteilen zu befassen hatte.<sup>78</sup> Ein erstes Mal erhielt der Staatsgerichtshof Gelegenheit, die Verordnung vom 9. September 2021 über die Abänderung der Covid-19-Verordnung<sup>79</sup> zu beurteilen. Dies einerseits im Rahmen einer Individualbeschwerde (StGH 2021/081) sowie andererseits durch einen Normenkontrollantrag (StGH 2021/082). Der Staatsgerichtshof wies die Individualbeschwerde ab, soweit er darauf eintrat. Er erachtete die sogenannte 3-G-Regel, wonach Personen entweder gegen Corona geimpft, von einer Erkrankung genesen oder negativ getestet sein mussten, um Zugang zu gewissen Räumlichkeiten zu erhalten, als einen leichten Grundrechtseingriff, welcher zudem durch ein öffentliches Interesse gerechtfertigt und verhältnismässig sei.<sup>80</sup> Auch die Rechtsgrundlagen erachtete der Staatsgerichtshof für genügend, denn bei Schweizer Bundesgesetzen, welche kraft Zollvertrages für Liechtenstein anwendbar wurden, handle es sich um Rechtsgrundlagen, welche auch für schwere Grundrechtseingriffe eine genügende rechtliche Grundlage bilden können.<sup>81</sup>

Auch dem Normenkontrollantrag gab der Staatsgerichtshof keine Folge, da das Gericht die Verordnung für verfassungs- und gesetzeskonform erachtete. Der Staatsgerichtshof bestätigte damit seine bereits im Rahmen der Individualbeschwerde geäusserte Auffassung zur Eingriffsintensität der 3-G-Regelung: Diese greife zwar neben der Handels- und Gewerbefreiheit auch in eine Reihe weiterer Grundrechte ein, die Eingriffe wiegen aber nach Ansicht des Gerichts alle nicht schwer.<sup>82</sup> Entsprechend genügt der re-

---

77 Vgl. zur parlamentarischen Gesetzgebung Art. 64–66 Verfassung des Fürstentums Liechtenstein vom 5. Oktober 1921, LGBl. 1921 Nr. 15 LR 101 (LV); dazu auch *Frommelt/Schiess Rütimann*, Fn. 76, S. 6.

78 Ausgangspunkt war die (später mehrfach abgeänderte) Verordnung vom 28. Februar 2020 über Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (COVID-19), LGBl. 2020 Nr. 72 LR 818.101.24; vgl. auch *Schiess Rütimann*, Fn. 8, Rz. 48 ff.

79 Verordnung vom 9. September 2021 über die Abänderung der Covid-19-Verordnung, LGBl. 2021 Nr. 285 LR 818.101.24.

80 StGH 2021/081, Erw. 2.

81 StGH 2021/081, Erw. 2.3.3.

82 StGH 2021/082, Erw. 4.

lativ unbestimmt formulierte Art. 40 Epidemiengesetz (EpG)<sup>83</sup> den Anforderungen an eine gesetzliche Grundlage.<sup>84</sup> Immerhin erinnerte der Staatsgerichtshof den liechtensteinischen Gesetzgeber in einem *obiter dictum* daran, dass die Verordnung auf einer «recht grosszügigen gesetzgeberischen Delegation» beruhe, was besondere Rechenschaftspflichten gegenüber den Stimmberechtigten erfordere.<sup>85</sup>

In StGH 2022/003 hatte der Staatsgerichtshof sodann im Rahmen eines Normenkontrollantrages die Verfassungs- und Gesetzmässigkeit der Verordnung vom 15. Dezember 2021 über die Abänderung der Covid-19-Verordnung<sup>86</sup> zu beurteilen. Die Verordnung, welche zum Zeitpunkt des Urteils bereits ausser Kraft getreten war, verschärfte insbesondere die vorherige 3-G-Regelung zur sogenannten 2-G-Regelung, wonach Zugang zu einer grossen Zahl von Einrichtungen nur noch erhielt, wer geimpft oder genesen war.<sup>87</sup> Die Antragstellenden machten erneut geltend, diese Verordnung verstosse gegen eine Reihe von Grundrechten.<sup>88</sup>

Der Staatsgerichtshof erörterte in einem ersten Schritt, ob die zuvor noch als genügend beurteilte gesetzliche Grundlage auch für die Verschärfung der Zertifikatspflicht taugt.<sup>89</sup> Das Gericht kam aufgrund der eingeschränkten Handlungsalternativen zu einer Impfung, der Vielzahl von betroffenen Personen und der «rechtspolitischen Brisanz» zum Schluss,<sup>90</sup> dass sich die Verordnung auf keine genügende gesetzliche Grundlage stützen konnte.<sup>91</sup> Für das Gericht war insbesondere relevant, dass dem Gesetzgeber genügend Zeit zur Verfügung gestanden wäre, eine formell-gesetzliche Grundlage für die Einführung der 2-G-Regelung im liechtensteinischen Recht zu schaffen.<sup>92</sup> Dies angesichts der eher unbestimmt formulierten Rechtsgrundlage in Art. 40 des schweizerischen Epidemiengesetzes und von Art. 6a des

---

83 Bundesgesetz über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten des Menschen vom 28. September 2012 (Epidemiengesetz, EpG), SR 818.101.

84 StGH 2021/082, Erw. 5.1.

85 StGH 2021/082, Erw. 6.4.

86 Verordnung vom 15. Dezember 2021 über die Abänderung der Covid-19-Verordnung, LGBL 2021 Nr. 405 LR 818.101.24.

87 Zusammenfassung und Erläuterung der Änderungen in StGH 2022/003, Sachverhalt Ziff. 2–4.

88 StGH 2022/003, Erw. 2.

89 StGH 2022/003, Erw. 4.

90 StGH 2022/003, Erw. 4.8 und 4.9.

91 StGH 2022/003, insb. Erw. 4.1.4.

92 StGH 2022/003, Erw. 4.9 und 4.11.

Schweizer Covid-19-Gesetzes<sup>93</sup>, welche nach Ansicht des Gerichts beide keine genügenden gesetzlichen Grundlagen für eine 2-G-Regelung darstellen konnten.<sup>94</sup>

Zur generellen Bedeutung des Zollvertrags in solchen Konstellationen sind zudem die Ausführungen des Staatsgerichtshofs in einem weiteren *obiter dictum* relevant: Zwar sei den Vorgaben des Zollvertrags Rechnung zu tragen, dies hindere den liechtensteinischen Gesetzgeber aber nicht daran, im Zweifel eine eigene, «fundierte» gesetzliche Grundlage zu schaffen, um diesen Vorgaben aus dem Zollvertrag zu entsprechen, soweit dies zeitlich praktikabel sei.<sup>95</sup>

### C. Bedeutung dieser Rechtsprechung für Massnahmen im Bereich der Energieversorgung

Entsprechend der beschränkten Bedeutung des EWR-Rechts für die Versorgungssicherheit stützt sich Liechtenstein im Bereich der Gas- und Stromversorgung auf die Grundlagen der wirtschaftlichen Landesversorgung nach schweizerischem Landesversorgungsgesetz. Bei der Beratung der Vorlage zur Umsetzung des dritten Energiepakets der EU im Jahre 2018 führte die Regierung aus, dass das Elektrizitätsnetz Liechtensteins Teil der Regelzone Schweiz ist und die Regierung die Gewährleistung der Stromversorgung als Gegenstand der wirtschaftlichen Landesversorgung sieht.<sup>96</sup> Kraft Zollvertrags ist Liechtenstein zwar ohnehin verpflichtet, gewisse Bestimmungen der schweizerischen Stromgesetzgebung zu übernehmen, doch handelt es sich dabei um Bestimmungen, welche nicht direkt mit der Versorgungssicherheit zusammenhängen.<sup>97</sup>

---

93 Bundesgesetz über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19-Epidemie vom 25. September 2020 (Covid-19-Gesetz), SR 818.102.

94 StGH 2022/003, Erw. 4.10.

95 StGH 2022/003, Erw. 4.9 und 4.12.

96 BuA Nr. 7/2018 vom 20. Februar 2018, Stellungnahme der Regierung zu den anlässlich der ersten Lesung betreffend die Abänderung des Gesetzes über den Elektrizitätsmarkt (Elektrizitätsmarktgesetz; EMG) aufgeworfenen Fragen (Umsetzung der Richtlinie 2009/72/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009), S. 5 f.

97 Vgl. Kundmachung vom 3. September 2024 der aufgrund des Zollvertrages im Fürstentum Liechtenstein anwendbaren schweizerischen Rechtsvorschriften, LGBl.

Die Bedeutung der wirtschaftlichen Landesversorgung bekräftigte die Regierung im Jahre 2022 auch anlässlich der Beantwortung eines Postulats betreffend die Stromversorgungssicherheit in Liechtenstein.<sup>98</sup> Liechtenstein ist über den Zollvertrag in das System der schweizerischen Landesversorgung integriert, wobei im Falle einer Strommangellage die eidgenössische Organisation für Stromversorgung in Ausserordentlichen Lagen (OSTRAL) im Auftrag der wirtschaftlichen Landesversorgung vollziehend tätig würde. Für die Anordnung von Strombewirtschaftungsmassnahmen auf dem Verordnungsweg, etwa Verbrauchseinschränkungen oder Kontingentierungen, ist der Bundesrat zuständig. Dieser würde solche Massnahmen in Verordnungen über die Elektrizitätsbewirtschaftung anordnen, welche sich massgeblich auf das Landesversorgungsgesetz stützen und damit über den Zollvertrag auch für Liechtenstein verpflichtend würden.<sup>99</sup> Eine Verordnung über die zentrale Bewirtschaftung des Angebots an elektrischer Energie befand sich bis Ende März 2025 in der Vernehmlassung.<sup>100</sup>

Solange Liechtenstein dabei eine genügende Vorlaufzeit bleibt, könnten die entsprechenden Verordnungen des Bundesrates auf dem regulären Weg gemäss Art. 3 Abs. 1 EGZV umgesetzt werden. Die Übernahme des entsprechenden Schweizer Rechts erfolgte dann durch Aufnahme der Verordnung in die Anlage I zum Zollvertrag. Aufgrund der Unsicherheiten in Bezug auf die Inkraftsetzung der Strombewirtschaftungsverordnungen ist aber nicht ausgeschlossen, dass für Liechtenstein – womöglich ähnlich wie im Falle der Corona-Pandemie – die Situation eintreten könnte, dass Verordnungen im regulären Verfahren gemäss Art. 3 Abs. 1 EGZV nicht schnell genug in Kraft gesetzt werden könnten. Die Gefahr scheint zumindest weniger gross als im Falle der Pandemie, da eine Strommangellage nicht plötzlich auftritt, sondern sich über eine gewisse Zeit abzeichnet.<sup>101</sup>

Zu beachten ist ferner, dass der Bundesrat gestützt auf Art. 34 chLVG Bestimmungen der im Anhang 1 zum Landesversorgungsgesetz angeführten Erlasse für vorübergehend nicht anwendbar erklären kann. Im Moment

---

2024 Nr. 325 LR 170.551.631, Anlage I, SR 73 Energie. Vgl. auch *Schiess Rütimann*, Fn. 39, Rz. 40.

98 BuA Nr. 84/2022 vom 23. August 2022, Postulatsbeantwortung der Regierung betreffend die Stromversorgungssicherheit in Liechtenstein, S. 26 ff.

99 Vgl. BuA Nr. 84/2022, Fn. 98, S. 45 ff.

100 Verordnungen über die zentrale Bewirtschaftung des Angebots an elektrischer Energie und über die Änderung einer Bestimmung des Landesversorgungsgesetzes, Vernehmlassungsentwurf vom 13. Dezember 2024, <https://www.admin.ch/gov/de/start/dokumentation/medienmitteilungen.msg-id-103557.html>.

101 Vgl. BuA Nr. 84/2022, Fn. 98, S. 45.

betrifft dies lediglich eine Bestimmung des Strassenverkehrsgesetzes zum Nacht- und Sonntagsfahrverbot für schwere Motorwagen zur Güterbeförderung. Der Bundesrat kann gestützt auf Art. 34 Abs. 4 chLVG aber weitere Bestimmungen in den Anhang 1 aufnehmen. Wenngleich weiterhin Art. 31 chLVG die gesetzliche Grundlage für die Massnahmen des Bundesrats bildet, so könnte sich dannzumal aus liechtensteinischer Sicht die Notwendigkeit ergeben, eine solche Ergänzung von Anhang 1 chLVG rasch zu übernehmen. Andernfalls besteht die Gefahr, dass die vom Bundesrat für nicht mehr anwendbar erklärten Schweizer Gesetzes- und Verordnungsbestimmungen (sofern sie Zollvertragsmaterie darstellen und in Liechtenstein angewendet werden müssen), in Liechtenstein noch länger in Kraft bleiben könnten.

Die Strombewirtschaftungsverordnungen würden sich auf die Bestimmungen des Landesversorgungsgesetzes stützen, womit diese nach Art. 4 Abs. 1 Ziff. 2 Zollanschlussvertrag auch in Liechtenstein zur Anwendung kommen müssten. Der Bundesrat hat von dieser Möglichkeit 2022 zwar Gebrauch gemacht, die entsprechenden Bestimmungen jedoch inzwischen bereits wieder aufgehoben.<sup>102</sup>

Im Vergleich zu Massnahmen der Corona-Pandemie, welche sich auf das Schweizer Epidemiegengesetz stützten, ist im Falle des Landesversorgungsgesetzes zu berücksichtigen, dass Art. 31 chLVG eine weit höhere Normdichte aufweist und die zulässigen Massnahmen in einem abschliessenden Katalog konkret aufführt. Der Bundesrat begründete dies in seiner Botschaft zum Landesversorgungsgesetz denn auch mit der Rechtssicherheit und dem Legalitätsprinzip, welches angesichts der mit den Massnahmen verbundenen Eingriffen in die Wirtschaftsfreiheit eine solch hohe Normdichte erforderlich machen.<sup>103</sup> Nach der Praxis des Staatsgerichtshofs kann auch Art. 31 chLVG über den Zollanschlussvertrag für Liechtenstein anwendbar werden und formell gesetzliche Grundlage für grundrechtsbeschränkende Massnahmen in Liechtenstein darstellen. Aufgrund der höheren Normdichte von Art. 31 chLVG scheint die Rechtslage eine andere zu sein als im Falle der 2-G-Regelung, welche sich auf den wenig konkret formulierten Art. 40 EpG stützte.

---

102 Vgl. Verordnung über die Änderung von Bestimmungen des Landesversorgungsgesetzes vom 23. September 2022, AS 2022 528. Zum Hintergrund dieser Regelungen auch *Hettich*, Fn. 52, S. 653 ff.

103 Botschaft chLVG, Fn. 50, BBl 2014 7149 f.

Im Stromversorgungsbereich verfügt Liechtenstein mit Art. 32a EMG und mit dem Gesetz vom 25. November 1976 über die Versorgung des Landes mit elektrischer Energie im Falle der Knappheit<sup>104</sup> zudem auch über zwei nationale Rechtsgrundlagen, welche Massnahmen im Strombereich legitimieren könnten. Dabei kann Art. 32a EMG aber keine Grundlage für Massnahmen bilden, welche sich direkt auf die Endverbraucherinnen und -verbraucher beziehen. Eine taugliche nationale Grundlage würde aber das Gesetz über die Versorgung des Landes mit elektrischer Energie im Falle der Knappheit bilden. Art. 1 dieses Gesetzes ermächtigt die Regierung zum Erlass befristeter Verordnungen, welche den Verbrauch elektrischer Energie anpassen. Gemäss Art. 2 des Gesetzes kann die Regierung zudem auch ausdrücklich Verbrauchseinschränkungen verordnen.

## VI. Schlussfolgerungen

Der Zollanschlussvertrag zwischen der Schweiz und Liechtenstein bildet die Grundlage für ein gemeinsames Zollgebiet sowie einen integrierten Binnenmarkt. Im Rahmen dieses Vertrags verpflichtet sich Liechtenstein, über die reine Zollgesetzgebung hinaus auch weitere schweizerische Bundesgesetze zu übernehmen, sofern deren Anwendung durch den Zollanschluss bedingt ist. Diese sogenannten Zollvertragsmaterien erstrecken sich über zahlreiche Bereiche, darunter das Umweltrecht, das Landesversorgungsrecht, das Gesundheitsrecht und – wie hier gezeigt – auch die wirtschaftliche Landesversorgung.

Die Corona-Pandemie hat eindrücklich gezeigt, wie komplex sich diese Rechtsübernahme gestalten kann, insbesondere dann, wenn sie kurzfristig erfolgen muss und auf eher unbestimmt formulierten schweizerischen Rechtsgrundlagen beruht. Der liechtensteinische Staatsgerichtshof erkennt übernommenes schweizerisches Bundesrecht grundsätzlich als formell-gesetzliche Grundlage an und lässt darauf gestützte Grundrechtseinschränkungen in Liechtenstein zu. Gleichzeitig hat er dem liechtensteinischen Gesetzgeber die Aufgabe zugewiesen, zu prüfen, inwieweit unbestimmte Normen des schweizerischen Rechts durch eigene liechtensteinische Regelungen konkretisiert werden können, ohne dabei die Vereinbarungen des Zollanschlussvertrags zu verletzen.

---

104 Gesetz vom 25. November 1976 über die Versorgung des Landes mit elektrischer Energie im Falle der Knappheit, LGBl. 1977 Nr. 7 LR 731.2.

Im Bereich der Erdgas- und Stromversorgungssicherheit ist das EU-Binnenmarkt-Recht für Liechtenstein im Rahmen des EWR-Vertrags nur von begrenzter Relevanz. Stattdessen stützt sich Liechtenstein hauptsächlich auf das schweizerische Landesversorgungsgesetz (chLVG), das gestützt auf den Zollanschlussvertrag auch in Liechtenstein Anwendung findet. Dieses Gesetz ermöglicht dem Schweizer Bundesrat im Falle einer schweren Mangellage umfassende wirtschaftliche Interventionsmassnahmen, die auch die Energieversorgung betreffen können. Zwar kann der Bundesrat entsprechende Massnahmen der Landesversorgung nicht direkt für Liechtenstein anordnen, doch ist Liechtenstein verpflichtet, die Bestimmungen des schweizerischen Landesversorgungsgesetzes einzuhalten, um Wettbewerbsverzerrungen im gemeinsamen Binnenmarkt zu vermeiden.

Die Übernahme relevanter schweizerischer Bundesgesetze und Verordnungen erfolgt in der Regel durch Mitteilung und Genehmigung und erfordert die Kundmachung im Landesgesetzblatt. In dringenden Fällen kann jedoch auch der Erlass eigener Verordnungen mit weitgehend identischem Wortlaut erfolgen. Anders als das Schweizer Epidemien-gesetz, auf das sich die Corona-Massnahmen stützten, weist Art. 31 chLVG eine hohe Normdichte auf. Die Bestimmung konkretisiert die zulässigen Massnahmen der Landesversorgung und bietet damit nach der Praxis des liechtensteinischen Staatsgerichtshofs eine hinreichende formell-gesetzliche Grundlage auch für schwerwiegende Grundrechtseingriffe. Insofern unterscheidet sich die Rechtslage im Bereich der Landesversorgung deutlich von der weniger präzise formulierten gesetzlichen Grundlage des Art. 40 des schweizerischen Epidemien-gesetzes.

